

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) sowie der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.93 (GVBl. LSA, Seite 334) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.XXX folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung) vom 04.06.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2005, der 2. Änderung vom 23.10.2008 und der 3. Änderung der vom 28.09.2009 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung) vom 04.06.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2005, der 2. Änderung vom 23.10.2008 und der 3. Änderung vom 28.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindliche Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.“

b) Dem § 10 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten. Die Verpflichtung zum Winterdienst bei einem Eckgrundstück besteht an jeder am öffentlichen Raum anliegenden Grundstücksseite. Für Hinterlieger bestehen keine Winterdienstverpflichtungen. Für Eigentümer sogenannter Hammergrundstücke besteht nur Winterdienstpflicht für den direkt am Gehweg anliegenden Teil des eigenen Grundstückes.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 4.Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den XX.XX.XXXX

René Zok
Oberbürgermeister